

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung fischereischeinrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 9/312 —

A. Problem

Das Gesetz über den Fischereischein von 1939 ist mit Inkrafttreten des Grundgesetzes hinsichtlich der Binnenfischerei Landesrecht und hinsichtlich der Küstenfischerei Bundesrecht geworden. Die vier Küstenländer streben die Überleitung des Rechts des Fischereischeins in ihre Zuständigkeit an.

B. Lösung

Das Gesetz über den Fischereischein und die dazu ergangene Verordnung werden aufgehoben, so daß sich die Erteilung von Fischereischeinen künftig nach Landesrecht regelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/312 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. Mai 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Dr. von Geldern

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. von Geldern

Der von der Bundesregierung am 8. April 1981 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 7. Mai 1981 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß befaßte sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Entwurf.

Ziel der Vorlage ist, das Verfahren zur Erteilung von Fischereischeinen, und zwar sowohl für die Binnenfischerei als auch für die Fischerei im Küstenmeer, in die Zuständigkeit der Länder zu verlagern. Das Gesetz über den Fischereischein und die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischerreischein, beide in der in § 1 des Entwurfs angeführten Fassung, sind gemäß Artikel 125 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 17 des Grundgesetzes mit Inkrafttreten des Grundgesetzes hinsichtlich der Binnenfischerei Landesrecht und hinsichtlich der Küstenfischerei Bundesrecht geworden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Länder inzwischen das Gesetz und die Verordnung abgeändert oder aufgehoben. Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die das Gesetz und die Verordnung hinsichtlich der Küstenfischerei weiterhin als

Bundesrecht anwenden, haben deren Aufhebung angeregt, um in eigener Zuständigkeit die Erteilung von Fischereischeinen regeln zu können. Sie wollen aus Vereinfachungsgründen das Verfahren für die Binnen- und die Küstenfischerei möglichst einheitlich regeln, die Geltungsdauer der nach jetzigem Recht ein Jahr gültigen Fischereischeine wie im Bereich der Binnenfischerei verlängern sowie die Gebührensätze nach § 7 der Verordnung anheben. Außerdem sind Gesetz und Verordnung in Aufbau und Sprache überholt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Entwurfs verwiesen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden Bedenken gegen den Entwurf nicht erhoben, Interessen des Bundes sind durch den Übergang der Regelungskompetenz auf die Länder nennenswert nicht berührt. Die Vorlage fand daher die einmütige Billigung des Ausschusses.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 9/312 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 13. Mai 1981

Dr. von Geldern

Berichterstatler